



G E M E I N D E W Ü R E N L O S

**Einladung zur
Einwohnergemeindeversammlung**

**Donnerstag, 11. Dezember 2003
20.00 Uhr
Mehrzweckhalle**

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir freuen uns, Sie zur "Winter-Gmeind" 2003 einladen zu dürfen. Für Ihre Teilnahme und das Interesse am Gemeindegeschehen danken wir Ihnen im Voraus.

Traktandenliste

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2003
2. Voranschlag 2004 mit Steuerfuss
3. Werkleitungen Steindlerstrasse sowie Strassen- und Werkleitungssanierung Kempfhofstrasse; Baukredit
4. Sanierung Reservoir "Gipf"; Sanierungskredit
5. Sanierung Schulhaus I; Baukredit
6. Sanierung Betriebs- und Garderobengebäude Schwimmbad "Wiemel"; Baukredit
7. Einführung Schulleitung an der Schule Würenlos
8. Jugendarbeit in Würenlos, Stellenbewilligung
9. Anschluss Zivilschutzorganisation Würenlos an die Zivilschutzorganisation Limmattal; Zustimmung und Genehmigung des Gemeindevertrages
10. Neuorganisation Sicherheitsdienst; Stellenbewilligung und Kredit
11. Reglement über die Abfallentsorgung; Änderungen
12. Einbürgerungen
13. Verschiedenes

Würenlos, 3. November 2003

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Hinweise

- Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften der Einwohnergemeindeversammlung liegen in der Zeit vom 28. November - 11. Dezember 2003 während der ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.
- Falls Sie detaillierte Auskünfte zum Voranschlag 2004 wünschen, wenden Sie sich bitte **vor** der Gemeindeversammlung an ein Mitglied des Gemeinderates oder an die Finanzverwaltung. Sie tragen damit zur speditiven Abwicklung der Geschäfte bei.
- Bitte an alle Diskussionsteilnehmer: Benützen Sie **unbedingt** das Mikrofon und nennen Sie zu Beginn der Wortmeldung Ihren Vornamen und Namen. Nur so werden Sie von allen Versammlungsteilnehmern richtig verstanden und Sie erleichtern damit die präzise Protokollführung. Im Interesse eines speditiven Versammlungsablaufs soll die Redezeit auf das notwendige Mass beschränkt werden. Besten Dank für das Verständnis und Ihre Mithilfe.

Traktandenbericht

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2003

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Versammlung vom 13. Juni 2003 eingesehen und als in Ordnung befunden. Das Protokoll lag mit den übrigen Versammlungsakten während der Auflagefrist in der Gemeindekanzlei auf.

Die Prüfung des Protokolls obliegt gemäss Gemeindeordnung der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat das Protokoll geprüft und bestätigt, dass dieses dem Verlauf der Versammlung entspricht.

Antrag:

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2003 sei zu genehmigen.

2. Voranschlag 2004 mit Steuerfuss

Der Gemeinderat hat den Voranschlag 2004 der Einwohnergemeinde und der Eigenwirtschaftsbetriebe beraten und mit der Finanzkommission besprochen.

Gemeinderat und Finanzkommission beantragen die Genehmigung des Voranschlages 2004 mit einem unveränderten Steuerfuss von 104 %.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen im Separatdruck "Voranschlag 2004 - Kurzfassung" verwiesen. Die Gesamtfassung des Voranschlages 2004 kann bei der Gemeindekanzlei (Tel. 056 436 87 20 oder gemeindekanzlei@wuerenlos.ch) kostenlos angefordert oder im Internet unter www.wuerenlos.ch abgerufen werden.

Antrag:

Der Voranschlag 2004 sei mit einem unveränderten Steuerfuss von 104 % zu genehmigen.

3. Werkleitungen Steindlerstrasse sowie Strassen- und Werkleitungs- sanierung Kempfhofstrasse; Baukredit

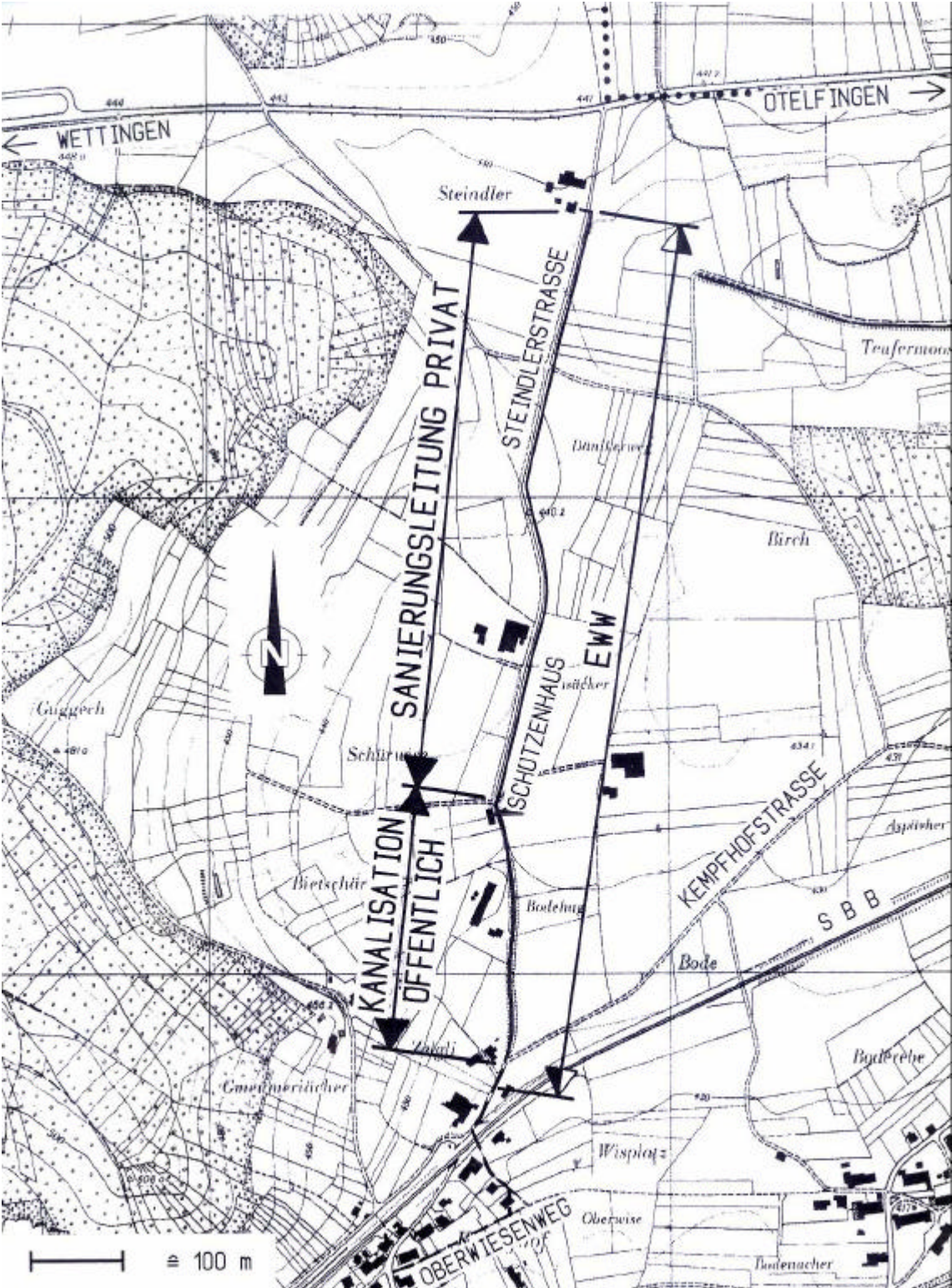
Die Liegenschaft Steindlerstrasse 7 erfüllt die Bedingungen zur landwirtschaftlichen Verwertung des häuslichen Abwassers nicht und muss deshalb kanalisationstechnisch erschlossen werden.

Während der öffentlichen Projektauflage für diese kanalisationstechnische Erschliessung wurde der Gemeinderat - mittels einer Einsprache - auf einen "Flaschenhals" im bestehenden Kanalisationsstrang Kempfhofstrasse / Oberwiesenweg im Bereich der Liegenschaft Kempfhofstrasse 46 aufmerksam gemacht. Die Überprüfung bestätigte das Vorhandensein dieses "Flaschenhalses". Aufgrund dieser neuen Erkenntnis zog der Gemeinderat den Kreditantrag an der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2002 zurück.

Eine Analyse der Situation ergab: Weil das Strassenoberflächenwasser der Steindlerstrasse im Einschnitt zwischen Kempfhofstrasse und Schützenhaus nicht mehr in die Drainageleitung, sondern in die Kanalisation abgeleitet wird, ist eine Kalibervergrösserung der bestehenden Leitung in diversen Teilabschnitten nötig. Unter anderem wäre eine solche auch im Oberwiesenweg notwendig. Wegen der engen Platzverhältnisse wäre dies aber schwierig und kostspielig.

Aufgrund dieser Probleme wurde nach alternativen Lösungen gesucht. Daraus resultierte zu dem ursprünglichen Projekt "Werkleitungen Steindlerstrasse" ein zusätzliches Projekt "Strassen- und Werkleitungs-
sanierung Kempfhofstrasse". Die beiden Projekte werden im Folgenden beschrieben.

Ursprüngliches Projekt: Werkleitungen Steindlerstrasse



Bis zur Verzweigung Kempfhofstrasse / Steindlerstrasse existiert heute eine öffentliche Kanalisationsleitung. Von diesem Punkt muss nun auf einer Länge von ca. 910 m eine neue Kanalisationsleitung bis zur Liegenschaft Steindlerstrasse 7 erstellt werden.

Von der bestehenden Kanalisation bis zum Schützenhaus wird in der Steindlerstrasse ein konventioneller Werkleitungsgraben für den EW-Rohrblock und die Kanalisationsleitung erstellt. Weil das Strassenwasser in die Kanalisation eingeleitet wird, wird diese von der Gemeinde als öffentliche Leitung erstellt.

Vom Schützenhaus bis zur Liegenschaft Steindlerstrasse 7 werden die Werkleitungen mit dem Sprengpflug im Kulturland verlegt. In diesem Bereich wird die Kanalisationsleitung als private Leitung erstellt und auch privat finanziert.

Um die elektrotechnische Erschliessung in diesem Bereich zu verbessern, wird die bestehende Freileitung demontiert und in den Boden verlegt. Zur Verstärkung des Netzes und zur Verbesserung der Versorgungssicherheit wird beim Schützenhaus eine neue Trafostation erstellt.

**Zusätzliches Projekt: Strassen- und Werkleitungssanierung
Kempfhofstrasse, Bereich Quellenweg - Steindlerstrasse**



Der Konflikt mit dem "Flaschenhals" im Bereich der Liegenschaft Kempfhofstrasse 46 wird gelöst, indem die bestehende Kanalisation nach der SBB-Querung abgefangen und mit einer neuen Leitung (Kanalisationserweiterung) in der Kempfhofstrasse an die bestehende Kanalisationsleitung angeschlossen wird.

Von der Liegenschaft Kempfhofstrasse 32 bis zum Bahnübergang wird nebst der neuen Kanalisation eine neue Wasserleitung eingelegt. Zudem werden von der Liegenschaft Kempfhofstrasse 23 bis zur Einmündung des Oberwiesenweges neue EW-Leitungen erstellt.

Mit der Realisierung dieser Werkleitungen wird zugleich die Kempfhofstrasse zwischen den Liegenschaften 32 und 48 saniert. Die Strasse wird mit Randabschlüssen eingefasst und mit einem Schwarzbelag versehen. Für die Strassenentwässerung werden zwei neue Einlaufschächte erstellt.

Wie bereits erwähnt wird das Strassenoberflächenwasser der Steindlerstrasse in die Kanalisation eingeleitet, weshalb das Fassungsvermögen der bestehenden Leitungen im Bereich der Liegenschaft Kempfhofstrasse 49 ungenügend ist. Das Kaliber muss in diesem Bereich vergrössert werden.

Kosten

Projekt "Werkleitungen Steindlerstrasse"	Fr.	374'000.00
Projekt "Strassen- und Werkleitungssanierung Kempfhofstrasse"	Fr.	<u>370'000.00</u>
Gesamtkosten	Fr.	744'000.00 =====

Finanzierung

Die Finanzierung der öffentlichen Werkleitungen erfolgt zu Lasten der Rechnungen Abwasserbeseitigung, Elektrizitätsversorgung und Wasserversorgung. Die Strassensanierung wird der Rechnung der Einwohnergemeinde belastet. Die Kostenanteile für die öffentlichen Werkleitungen und für die Gemeinde gliedern sich wie folgt:

Abwasserbeseitigung	Fr.	305'030.00
Elektrizitätsversorgung	Fr.	300'550.00
Wasserversorgung	Fr.	46'740.00
Einwohnergemeinde	Fr.	<u>91'680.00</u>
Total	Fr.	744'000.00
		=====

Antrag:

Für den Bau der Werkleitungen Steindlerstrasse und für die Strassen- und Werkleitungssanierung Kempfhofstrasse, Bereich Quellenweg - Steindlerstrasse, sei ein Baukredit von 744'000.00 zu bewilligen.

4. Sanierung Reservoir "Gipf"; Sanierungskredit

Ausgangslage

Das Trinkwasserreservoir "Gipf" wurde 1965 erstellt. Als einziges Trinkwasserreservoir der Wasserversorgung Würenlos dient es als Ausgleichsbecken für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Würenlos. Das Reservoir verfügt über zwei Trinkwasserkammern von je 900 m³ Inhalt.

Seit der Erstellung ist noch nie eine Renovation bzw. Sanierung des Gebäudes und der Installationen erfolgt. Die Unterhaltsarbeiten wurden nur auf das betrieblich Notwendige beschränkt.

Bei der jährlichen Reinigung der Reservoirkammern wurden vermehrt Mängel an der Bausubstanz festgestellt. Jetzt drängt sich eine umfassende Sanierung des Gebäudes und der Installationen auf. Unter anderen wurden folgende Mängel festgestellt:

- freiliegende Armierungseisen an der Aussenfassade
- Ablösung der Deckenbeschichtung und dadurch freiliegende Armierungseisen in den Wasserkammern
- undichte Drucktüren
- Ablösung der Beschichtungen an Böden und Wänden in den Wasserkammern
- stark verrostete Eisenkonstruktionen (Geländer, Türe, Armaturen) in den Wasserkammern
- fehlender Siphon der Überlaufleitung im Rohrkeller

Vorgehen Sanierung

Es ist vorgesehen, im Winter 2004/2005 im Trinkwasserreservoir "Gipf" eine umfassende Sanierung des Gebäudes und der Installationen durchzuführen. Die beiden Trinkwasserkammern werden nacheinander saniert. Der zeitliche Aufwand beträgt pro Wasserkammer ca. 5 Wochen. Während der Arbeiten erfolgt die Bewirtschaftung der Trinkwasserversorgung jeweils nur über eine Trinkwasserkammer.

Kosten

Die veranschlagten Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Bau- und Installationsarbeiten, Ersatzteile	Fr.	310'000.00
Bauleitung	Fr.	<u>30'000.00</u>
Gesamtkosten	Fr.	340'000.00 =====

Die Finanzierung der Sanierung erfolgt vollständig durch eigene Mittel durch die Entnahme aus dem Eigenkapital der Wasserversorgung.

Antrag:

Für die Sanierung des Trinkwasserreservoirs "Gipf" sei ein Sanierungskredit von Fr. 340'000.00 zu bewilligen.

5. Sanierung Schulhaus I; Baukredit

1995 liess der Gemeinderat für die Gebäude der Schulanlagen eine Zustandsaufnahme erstellen. Bei den auf dieser Grundlage erfolgenden Sanierungen haben mögliche energietechnische Massnahmen Vorrang.

Das Schulhaus I wurde um 1900 erstellt. Vor wenigen Jahren wurde bereits das Untergeschoss dieses Gebäudes - der "Gmeindschäller" - erneuert. Nun ist eine umfassende Sanierung des restlichen Gebäudes dringend erforderlich. Dies einerseits, um weitreichende Schäden am Bau zu vermeiden und andererseits aus Gründen des Umweltschutzes.

Aufgrund von Gesprächen zwischen dem Architekten, dem Bauverwalter und der Vertretung der Lehrerschaft wurden die nötigen Arbeiten mit dem dazugehörigen Kostenvoranschlag erarbeitet. Zusätzlich zur eigentlichen Sanierung soll ein Vordach beim Haupteingang, die ganze Umgebungsgestaltung (primär im Bereich der Schulstrasse), ein gedeckter Pausenunterstand sowie ein zusätzlicher Raum im Dachgeschoss erstellt werden.

Bei der Sanierung wird unter anderem durch den Ersatz der Fenster in den Schulzimmern eine wärmetechnische Verbesserung erreicht. Eine zusätzliche Wärmedämmung der gesamten Fassade ist aus ästhetischen Gründen (Gebäude steht unter kommunalem Schutz) nicht möglich. Ein grösserer Aufwand an der Fassade ergibt sich aus der Sanierung der Natursteingewände und der Bedachung. Weitere grössere Arbeiten betreffen den Sonnenschutz, die gesamten technischen Anlagen, die Gipser-, Schreiner-, Maler- und Plattenarbeiten. Es sind aber auch viele kleinere Arbeiten (u. a. Blitzschutz, Spengler, Schlosser, Betriebseinrichtungen usw.) erforderlich.

Es ergibt sich folgende Kostenzusammenstellung:

Schulhaus I	Sanierung	Fr.	1'060'000.00
Umgebungsgestaltung	Neugestaltung	Fr.	<u>80'000.00</u>
Total (inkl. MWSt) (Stand Oktober 2003)		Fr.	1'140'000.00
			=====

Damit der Schulbetrieb nicht zu stark beeinträchtigt wird, werden die Arbeiten nach Möglichkeit während der Schulferien im Sommer 2004 ausgeführt.

Die Kosten sind im Finanzplan und im Voranschlag 2004 enthalten.

Antrag:

Für die die Sanierung und den Umbau des Schulhauses I sei ein Baukredit von Fr. 1'140'000.00 zu bewilligen.

6. Sanierung Betriebs- und Garderobengebäude Schwimmbad "Wiemel"; Baukredit

Das Schwimmbad "Wiemel" wurde 1973 in Betrieb genommen. Bis anhin sind keine grösseren Sanierungen an den Gebäuden vorgenommen worden.

Nun ist jedoch eine umfassende Sanierung dringend erforderlich. Dies einerseits, um Schäden am Bau zu vermeiden und andererseits aus Gründen des Umweltschutzes.

In der vorgesehenen Gesamtsanierung der Gebäulichkeiten sind im Wesentlichen folgende Arbeiten vorgesehen:

Garderobentrakt:

- Die über 30-jährigen WC-Anlagen und Duschen werden saniert und neu gestaltet.
- Es wird neu ein behindertengerechtes WC eingebaut.
- Für den Badmeister wird eine wärmegeämmte Werkstatt eingerichtet.
- Die technischen Installationen werden angepasst und saniert.
- Die Garderobenschränke werden den neuen Bedürfnissen angepasst.
- Im Bereich der Tischtennis-Tische und des Sandkastens wird die Umgebungsgestaltung verbessert.
- Zusätzliche Unterhaltsarbeiten (u. a. Maler, Beschriftungen, Schliessanlage, Fassade usw.) werden ausgeführt.

Kassen- / Restauranttrakt:

- Da die zentrale Kühlanlage nach wie vor das Kühlmittel FCKW enthält, muss diese aus Umweltschutzgründen zwingend ersetzt werden.
- Im Bereich der Küche wird für das Personal ein neues WC eingebaut.
- Die Personenführung bei den "Verkaufsstellen" wird durch die Neuordnung der Abschränkungen verbessert.
- Um die Kassierinnen im Hochbetrieb zu entlasten und den Zutritt für Abonnementbesitzer zu vereinfachen, wird ein automatisches Kontrollsystem eingebaut.
- Die Glasfront bei der Kassenanlage wird erneuert und den Bedürfnissen angepasst.
- Zusätzliche Unterhaltsarbeiten (u. a. Sanitär, Maler, Beschriftungen, Schliessanlage usw.) werden ausgeführt.

Die Sanierungs- und Umbaukosten wurden modulweise errechnet und setzen sich folgendermassen zusammen:

Garderobentrakt	Fr.	654'000.00
Kassen- / Restauranttrakt	Fr.	281'000.00
Gebühren / Unvorhergesehenes	Fr.	<u>35'000.00</u>
Total (inkl. MWSt) (Stand September 2003)	Fr.	970'000.00 =====

Damit der Badbetrieb nicht beeinträchtigt wird, sollen die Arbeiten etappiert und ausserhalb der Badesaison ausgeführt werden.

Die Kosten sind im Finanzplan und im Voranschlag 2004 enthalten.

Antrag:

Für die Sanierung und den Umbau des Eingangs-/Garderobengebäudes im Schwimmbad "Wiemel" sei ein Baukredit von Fr. 970'000.00 zu bewilligen.

7. Einführung Schulleitung an der Schule Würenlos

Einleitung / Begründung

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat 1996 das Leitbild für die Schule Aargau beschlossen. Im Frühling 2002 stimmte er dann auch der Einführung von geleiteten Schulen zu. Der gesetzlichen Verankerung von Schulleitungen wurde mit dem neuen Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) an der Volksabstimmung vom 18. Mai 2003 zugestimmt.

Unser Schulsystem wird immer komplexer. Die Anforderungen und Erwartungen an Behörden und Lehrerschaft wachsen. Überschneidungen und Verzettelungen komplizieren die Abläufe nach Innen und nach Aussen. Der Arbeitsaufwand für Behörden und Rektorate hat das erträgliche Mass überschritten.

Mit einer Schulleitung erreichen wir

- eine professionelle Führung und Entwicklung der Schule als Ganzes
- eine Entlastung der Schulpflege

Schulpflege und Lehrerschaft haben ihre Bereitschaft für eine Umstrukturierung von Rektorat zu Schulleitung signalisiert. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Schulpflege, des Gemeinderats und der Lehrerschaft, erarbeitete das hier vorgestellte Modell der Schulleitung Würenlos.

Bei der heutigen Vorlage geht es um die Genehmigung des Stellenpensums von 135 % zur Anstellung von zwei Schulleiterinnen bzw. Schulleitern im Teilamt.

Grundsätzliche Ziele der geleiteten Schule Würenlos sind:

- hohe Qualität der Schule
- klare Strukturen und Zuständigkeiten
- klare Zielsetzungen und Vereinbarungen
- offene, ehrliche Kommunikation
- konstruktiver Umgang mit Veränderungen

Auftrag der Schulleitung

Die Schulleitung ist für die operative Führung der Schule im Auftrag der Schulpflege zuständig und wirkt in den Entscheidungsprozessen der Schulpflege mit. Die Schulentwicklung ist gleichzeitig Qualitätsentwicklung und -sicherung und beinhaltet folgende Punkte:

- Führung und Vertretung der Schule im Rahmen der Vorgaben der Schulpflege, der Führungs-Grundsätze und der Rahmenbedingungen
- Förderung und Sicherstellung des Hauptzieles, die Schülerinnen und Schüler mit einer umfassenden Grundausbildung auf ihren künftigen Lebensweg vorzubereiten
- Leitung der Entwicklung der Schule als Ganzes
- Sicherstellung der Zielerreichung in den Bereichen Leitung, Gestaltung und Entwicklung, Personelle Führung, Organisation und Administration, Sonderaufgaben
- Sicherstellung der Erarbeitung und der Einhaltung von Zielvereinbarungen, Leitideen, Regeln der Schul- und Unterrichtsorganisation, der Prozesse, des Funktionendiagramms usw.
- Führung der Lehrpersonen, der Mitarbeiterinnen und des Sekretariats
- Förderung der Kommunikation nach Innen und Aussen
- Förderung der Teams, der Zusammenarbeit, der Organisation und der Schulhauskultur
- Leitung der Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse, des Informationsflusses und der Feedbackprozesse
- Sicherstellung der Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation der Schul- und Unterrichtsqualität

Die Schulleitung hat die Kontakte mit dem Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) und der Gemeinde Würenlos sicherzustellen sowie die Koordination aller Stufen und Schulhäuser zu übernehmen. Sie ist auch für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

Organisation

Die Schulpflege ist für die strategische Führung der Schule Würenlos und das Controlling der Schulleitung verantwortlich. Die Schulleitung hat die operative Führung der Schule Würenlos vor Ort im pädagogischen sowie im organisatorischen und administrativen Bereich inne und leitet das Schulsekretariat.

Qualifikation der Schulleitung

Nebst verschiedenen Qualitäten in den Bereichen Führung, Kommunikation und Organisation ist auch die Ausbildung der Schulleiterin resp. des Schulleiters sehr bedeutsam. Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- pädagogische Grundausbildung
- Unterrichtserfahrung
- Schulleiterausbildung (oder Bereitschaft, diese zu absolvieren) oder gleichwertige Führungsausbildung
- administrativ versiert
- Teamfähigkeit
- innovativ und lösungsorientiert
- Durchsetzungsvermögen
- motiviert und fähig, andere zu motivieren

Finanzieller Aspekt und Pensum

Bei einer mittleren Einstufung der Schulleiterin resp. des Schulleiters ist mit jährlichen Mehrkosten von rund Fr. 140'000.00 zu rechnen. Dabei wird grundsätzlich von einem Schulleiterpensum von 135 % ausgegangen.

Die Besoldung der Schulleitung geht zu Lasten der Gemeinde Würenlos. Der Kanton übernimmt einen Kostenanteil, welcher der bisherigen Rektoratsentschädigung entspricht. Die gesetzlichen Grundlagen (GAL) sehen die Einsetzung einer Schulleitung vor. Sobald das GAL umgesetzt ist, gemäss gesetzlichen Weisungen also spätestens 2005, wird die Kostenfolge für die Schulleitung neu geregelt.

Schlussbemerkungen

Es ist geplant, die Schulleitung per 1. August 2004 anzustellen. Ab der nächsten Amtsperiode soll die Anzahl der Schulpflegemitglieder von 7 auf 5 reduziert werden.

Antrag:

Es sei für die Einführung einer Schulleitung an der Schule Würenlos ein Stellenpensum von 135 % zu bewilligen.

8. Jugendarbeit in Würenlos; Stellenbewilligung

Im Juni 2002 genehmigte die Gemeindeversammlung einen Kredit von Fr. 30'000.00 für die Erstellung eines Jugendkonzeptes für Würenlos. Im November 2002 erteilte der Gemeinderat den Auftrag zur Erstellung dieses Jugendleitbildes dem Büro Klick, Tipps und Infos, Moosseedorf BE. Die Zielsetzungen des Auftrags lauteten: Bestandesaufnahme der heutigen Angebote, Analyse des IST-Zustandes (Bedürfnisabklärung der Jugend, der Bevölkerung und der Behörde), Schlussfolgerungen und Empfehlungen. Mit dem Jugendleitbild wird eine Grundlage für eine wirkungsorientierte und effiziente Umsetzung der Jugendpolitik in Würenlos geschaffen. Die Zielgruppe für Jugendpolitik sind Jugendliche im Alter von 8 bis 20 Jahren.

Zur Unterstützung der Bestandesaufnahme und der Analyse des IST-Zustandes wurde eine Arbeitsgruppe zusammengestellt. Diese Arbeitsgruppe bestand aus Vertreterinnen und Vertretern des Gemeinderates, der Schulpflege, der Jugend- und Familienberatung, der Gemeindepolizei, der reformierten und der katholischen Kirchgemeinde, des Schulpsychologischen Dienstes, des Jugendtreffs Würenlos sowie der Jugend und der Vereine.

Die Erhebungen der Bestandesaufnahme ergaben die erfreuliche Tatsache, dass für die Jugend bereits heute ein reiches Freizeitangebot (Jugendtreff, Vereine, Skaterplatz, Schwimmbad) besteht und sich die Jugendlichen in unserem Dorf wohl fühlen. Die Analyse des IST-Zustandes zeigte aber auch, dass in der Jugendhilfe Lücken in den Bereichen Information und Beratung bestehen. Es fehlt in Würenlos eine Anlaufstelle, wo sich Jugendliche unkompliziert beraten lassen können. Die Analyse ergab auch, dass es Jugendliche gibt, die gefährdet sind, durch die Maschen des sozialen Netzes zu fallen. Diese Jugendlichen müssen auf eine andere Art betreut werden, indem sie dort aufgesucht werden, wo sie sich in ihrer Freizeit aufhalten.

Das Jugendkonzept empfiehlt zur Umsetzung einer wirkungsorientierten und effizienten Jugendpolitik eine Vernetzung der bestehenden Vereins- und Beratungsangebote. Diese Vernetzung soll durch die Bildung einer Jugendkommission erfolgen. Die Mitglieder der Jugendkommission wären, wie die Arbeitsgruppe, Vertreterinnen und Vertreter der Träger der bestehenden Jugendarbeit. Zur professionellen Unterstützung der Jugendkommission soll die bereits bestehende Stelle des Betreuers des Jugendtreffs, dessen Pensum 20 % beträgt, durch eine Jugendarbeiterin oder einen Jugendarbeiter mit einem Pensum von 60 % erweitert werden. Diese Stelle wird der Dreh- und Angelpunkt der Jugendförderung in der Gemeinde sein. Anspruchsvolle Aufgaben, wie Gesundheitsförderung und Prävention, Information und Beratung, werden damit nachhaltig eingeführt werden können. Gleichzeitig können aktuelle Probleme, wie Sucht, Gewalt und Schwierigkeiten bei der Lehrstellensuche, angegangen werden.

Die vorgeschlagene zusätzliche 60 %-Stelle für Jugendarbeit würde jährliche Gesamtkosten von Fr. 80'000.00 benötigen, die sich wie folgt zusammensetzen:

Lohnkosten inkl. Sozialabgaben	Fr.	69'000.00
Weiterbildung	Fr.	2'000.00
Projekte, Verbrauchsmaterial	Fr.	5'000.00
Sitzungsgelder Jugendkommission	Fr.	4'000.00

Die Einwohnergemeinde und die beiden Kirchgemeinden investieren bereits heute rund Fr. 20'000.00 in die 20 %-Stelle des Betreuers des Jugendtreffs.

Antrag:

Es sei eine 60 %-Stelle für die offene aufsuchende Jugendarbeit in Würenlos zu bewilligen.

9. Anschluss der Zivilschutzorganisation Würenlos an die Zivilschutzorganisation Limmattal; Zustimmung und Genehmigung des Gemeindevertrages

Ausgangslage

Am 18. Mai 2003 hat das Stimmvolk mit grossem Mehr dem neuen Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) zugestimmt, welches nun per 1. Januar 2004 in Kraft tritt. Im Wesentlichen geht es dabei um die Optimierung der Mittel im Bereich der Feuerwehr, der Gemeindepolizei, des Zivilschutzes, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gemeindewerke. Die Schutzdienstpflicht wird dabei auf das 40. Altersjahr und damit die heutigen Bestände auf ca. 40 % reduziert. Durch diese Massnahmen ist es für kleinere und mittlere Zivilschutzorganisationen zunehmend schwieriger, die nach wie vor notwendigen Positionen zu besetzen. Im Weiteren wird die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen intensiver sein - 2 Wochen Grundausbildung; mindestens 2 Tage Wiederholungskurs pro Jahr -, was kurz- bis mittelfristig zu höheren Kosten führt, da durch die Reduktion des Dienstpflichtalters relativ viele ausgebildete Zivilschützer ersetzt werden müssen.

Im Hinblick auf diese Problematik haben die Gemeinderäte von Killwangen, Neuenhof, Spreitenbach und Würenlos grundsätzliche Abklärungen über einen möglichen Anschluss der Zivilschutzorganisation Würenlos an die seit dem 1. Juli 2001 gut eingeführte Zivilschutzorganisation Limmattal der Gemeinden Killwangen, Neuenhof und Spreitenbach getroffen.

Generelle Beurteilung

Die Herabsetzung der Schutzdienstpflicht auf das Ende des 40. Altersjahres, verbunden mit der massiven Bestandesreduktion, wird die Personalrekrutierungsprobleme, insbesondere für das Kader, in beiden Zivilschutzorganisationen verschärfen. Der Anschluss der ZSO Würenlos an die ZSO Limmattal könnte dieses Problem reduzieren.

Die vier Gemeinden sind hinsichtlich des Einzugsgebiets sehr gut arrondiert. Mit dem Anschluss der ZSO Würenlos an die ZSO Limmattal wird eine optimale Grösse von ca. 24'000 Einwohnern erreicht, welche es erlaubt, künftige Aufgaben effizient und professionell auszuführen. Nach einer Übergangsfrist können insbesondere bei den Personal- und Ausbildungskosten wiederkehrende Einsparungen erzielt werden.

Es werden keine zusätzlich Bauten benötigt. Die durch die Gemeinden Killwangen, Neuenhof und Spreitenbach erstellte Sanitätshilfestelle wird neu auch für die Gemeinde Würenlos zuständig sein.

Zukünftige Organisation

Die bisherige Zivilschutzorganisation Limmattal ist in einem Gemeindevertrag geregelt. Der um die Gemeinde Würenlos erweiterte Vertrag wird wiederum als Gemeindevertrag abgeschlossen. Die Rechnungsführung ist in der Gemeinderechnung einer der angeschlossenen Gemeinden (Neuenhof) integriert.

Schwerpunkte des Vertrages

Die um die ZSO Würenlos erweiterte Organisation führt weiterhin den Namen "Zivilschutzorganisation Limmattal". Die Leitgemeinde der ZSO Limmattal ist die Gemeinde Neuenhof. Die Oberaufsicht über die Organisation haben die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden. Die gemeinsamen Kosten werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Vertragsgemeinden aufgeteilt. Das Inkrafttreten des Vertrages ist auf den 1. Januar 2004 vorgesehen. Der Gemeindevertrag kann bei der Gemeindekanzlei (Tel. 056 436 87 20 oder E-Mail gemeindekanzlei@wueren-los.ch) bezogen oder im Internet unter www.wuerenlos.ch abgerufen werden.

Anträge:

- a) Dem Anschluss der Zivilschutzorganisation Würenlos an die Zivilschutzorganisation Limmattal sei zuzustimmen.
- b) Der Gemeindevertrag über die organisatorische Zusammenarbeit im Bereich des Zivilschutzes zwischen den Gemeinden Killwangen, Neuenhof, Spreitenbach und Würenlos sei zu genehmigen.

10. Neuorganisation Sicherheitsdienst; Stellenbewilligung und Kredit

Vor drei Jahren wurde die Gemeindepolizei neu organisiert und zum Sicherheitsdienst der Gemeinde Würenlos umgebildet. Das Pflichtenheft für die zwei Polizisten sah damals 150 Stellenprozent für die Polizeiarbeit, 40 Stellenprozent für die Zivilschutzstelle und 10 Stellenprozent für Sektionschefaufgaben vor.

Inzwischen konnte das Arbeitspensum für die Zivilschutzstelle trotz zusätzlichem Aufwand für die Patrouillen-Organisation, aber dank besserer Nutzung der Informatik, auf 20 Stellenprozent herabgesetzt werden. Die freie Kapazität wurde für vermehrte Nacht- und Tagespatrouillen des Sicherheitsdienstes eingesetzt.

Heute stehen neue Anpassungen an, einerseits dank regionaler Zusammenarbeit im Bereich Zivilschutz (siehe Traktandum 9), andererseits weil die Kantonspolizei den bisherigen Pikettdienst für Gemeindepolizeiangelegenheiten (nachts und sonntags) nicht mehr gratis leisten kann. Der Kanton erwartet in Zukunft von den Gemeinden, dass sie alle gemeindepolizeilichen Aufgaben selber besorgen oder bezahlen. Er schlägt vor, dass sich kleinere oder mittlere Gemeinden regional zusammenschliessen oder die Gemeindepolizeidienste ganz oder als Teilpaket beim Kanton einkaufen.

Der Gemeinderat hat deshalb für die Gemeindepolizei sowohl einen Zusammenschluss mit Wettingen oder Spreitenbach als auch das Angebot des Kantons geprüft. Er ist zum Schluss gelangt, dass eine eigenständige Gemeindepolizei in Würenlos die Bedürfnisse besser, flexibler und auch kostengünstiger abdecken kann.

Nach kantonaler Schätzung müsste für Würenlos mit ca. 2,7 Gemeindepolizeistellen gerechnet werden. Der Gemeinderat will aber weiterhin mit 2 Vollzeitstellen auskommen, allerdings ohne die bisherigen Nebenaufgaben von Zivilschutzstelle und Sektionschef und ohne Pikettdienst.

Pikettdienst

Der Sicherheitsdienst Würenlos kann mit zwei Mann keinen 24-Stunden-Pikettdienst anbieten, auch nicht bloss telefonisch. Von der Kantonspolizei könnte ein solcher Dienst nur in einem grossen Teilpaket für ca. Fr. 200'000.00 pro Jahr (Fr. 40.00 pro Einwohner) eingekauft werden. Dieses Paket beinhaltet aber zusätzliche Aufgaben, die die Gemeindepolizei selber abdeckt und die zu unnötigen Doppelspurigkeiten führen würden. Daher hat der Gemeinderat bezüglich eines 24-Stunden-Pikettdienstes mit der Securitas

AG verhandelt. Nach Prüfung der Pikettrapporte in diesem Jahr liegt nun eine Offerte für Fr. 15'000.00 pro Jahr vor.

Gleichzeitig wurde auch die Möglichkeit eines in kritischen Zeiten eingesetzten Patrouillendienstes durch die Securitas AG für das Jahr 2004, unter der Leitung der Gemeindepolizei, geprüft, da die Weiterführung der bisherigen Zivilschutzpatrouillen im nächsten Jahr aus Gründen der Verfügbarkeit und wegen der Eingliederung in die ZSO Limmattal kaum möglich sein wird. Der Patrouillendienst durch die Securitas AG bietet auch hier eine gute und kostengünstige Lösung.

Kosten	2001	2002	2003 *	2004 *
Polizei	199'000.00	200'000.00	232'000.00 **	170'000.00
Pikettdienst	----	----	----	15'000.00
Zivilschutz	96'000.00	107'000.00	108'000.00	78'000.00
Patrouillen	----	----	----	35'000.00
Militär	15'000.00	15'000.00	15'000.00	15'000.00
Total	310'000.00	322'000.00	355'000.00	313'000.00

* gemäss Budget

** einmalige Ausgabe durch Kauf eines Geschwindigkeitsmessgerätes von Fr. 70'000.00

Antrag:

- a) Es seien für die Gemeindepolizei 2 Vollzeitstellen zu bewilligen (Entlastung von bisherigen Nebenaufgaben).
- b) Es sei für den Pikettdienst ausserhalb der Bürozeit durch die Securitas AG ein Kredit von Fr. 15'000.00 zu bewilligen.
- c) Es sei für den Patrouillendienst der Securitas AG ein Kredit von Fr. 35'000.00 zu bewilligen.

11. Reglement über die Abfallentsorgung; Änderung

Mit dem 1. Paket über die Aufgabenteilung Kanton - Gemeinden (Volksabstimmung vom 24. November 2002) wurde die Bussenkompetenz des Gemeinderates von bisher Fr. 200.00 auf neu Fr. 500.00 erhöht.

Das Reglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde Würenlos vom 28. Januar 1992 enthält in §33 Abs. 1 die Bestimmung, wonach *Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) mit Busse bis Fr. 200.00 geahndet werden.* Der Gemeinderat will diese Bestimmung nun so anpassen, dass er Vergehen, wie illegale Abfalldeponierung, inskünftig mit der Höchstbussensumme ahnden kann.

Gleichzeitig sind gewisse zeitgemässe Anpassungen des Abfallentsorgungsreglements vorzunehmen.

	REVIDIERTER REGLEMENTSTEXT		BISHERIGES REGLEMENTSTEXT
§ 10	<p><i>Kompostierung</i></p> <p>Dieser Absatz wird ersatzlos gestrichen.</p>	§ 10	<p><i>Kompostierung</i></p> <p>² Die Gemeindeverwaltung fördert aktiv die Einführung der privaten Kompostierung, insbesondere das Einrichten und Betreiben von Kompostplätzen bei Ein- und Mehrfamilienhäusern, Gärtnereien, landwirtschaftlichen Betrieben und öffentlichen Anlagen (Schwimmbad, Schulanlagen, Friedhöfe etc.) Die Gemeindeverwaltung berät bei Problemen der Kompostierung und sorgt für eine periodische Information der Bevölkerung über Kompostierfragen.</p>
§ 21	<p>Organisation</p> <p>¹ Sperrgut kann der vom Gemeinderat bezeichneten Hauptsammelstelle zu-geführt werden.</p> <p>² Wenn die Umstände es gestatten, kann Sperrgut der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.</p>	§ 21	<p><i>Organisation</i></p> <p>¹ Die Sperrgutabfuhr findet periodisch statt. Die Abfuhrtage werden vorgängig veröffentlicht.</p> <p>² Wenn die Umstände es gestatten, kann die Sperrgutabfuhr in die ordentliche Kehrichtabfuhr integriert werden.</p>
§ 23	<p><i>Umfang</i></p> <p>¹ Altmetall kann bei der vom Gemeinderat bezeichneten Hauptsammelstelle abgeliefert werden.</p>	§ 23	<p><i>Umfang</i></p> <p>¹ Der Altmetallabfuhr können alle rein metallischen Gegenstände kleineren Umfangs oder Einzelstücke übergeben werden.</p>

§ 24	<p><i>Organisation</i></p> <p>Dieser Paragraph wird ersatzlos gestrichen.</p>	§ 24	<p><i>Organisation</i></p> <p>Die Altmetallabfuhr findet periodisch statt. Die Abfuhrtage werden vorgängig veröffentlicht.</p>
§ 26	<p><i>Kommunale Sammelstellen</i></p> <p>¹ Für verschiedene Abfallarten bietet die Gemeinde Sammelstellen oder Sammeltage an, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Glas - Weissblech - Aluminium - Altöle - Kleider und Schuhe - Altpapier - Karton - Grüngut <p>² Der Gemeinderat sorgt für die Einrichtung einer Hauptsammelstelle, bei der neben den oben aufgeführten noch weitere Materialien abgegeben werden können, wie z. B. Alteisen, Sperrgut und Bauschutt.</p>	§ 26	<p><i>Kommunale Sammelstellen</i></p> <p>¹ Für verschiedene Abfallarten bietet die Gemeinde Sammelstellen an, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Glas - Weissblech - Aluminium - Altöle - etc. <p>² Der Gemeinderat sorgt für die Einrichtung einer Hauptsammelstelle, bei der neben den oben aufgeführten noch weitere Materialien abgegeben werden können, wie z. B. Alteisen, Pneus, Altpapier, Batterien, Sträucher und Baumschnittmaterial etc.</p>
§ 27	<p><i>Übrige Sammelstellen, Sonderabfälle</i></p> <p>¹ Die Verkaufsstellen sind gehalten, nicht mehr benutzbare oder nicht mehr benützte Gegenstände zurückzunehmen. Dies betrifft namentlich Artikel wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Batterien - Entladungslampen - Kühlgeräte, Elektrogeräte - Pneus - Elektronische Geräte (Fernseher, Radios, Computer etc.) - 2-Weg-Flaschen - Medikamente - Pet-Flaschen - Farben - Neonröhren 	§ 27	<p><i>Übrige Sammelstellen, Sonderabfälle</i></p> <p>¹ Die Verkaufsstellen sind gehalten, nicht mehr benutzbare oder nicht mehr benützte Gegenstände zurückzunehmen. Dies betrifft namentlich Artikel wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Batterien - Entladungslampen - Kühlgeräte, Elektrogeräte - Pneus - Elektronische Geräte (Fernseher, Radios, Computer etc.) - 2-Weg-Flaschen - Medikamente
§ 33	<p><i>Strafbestimmungen</i></p> <p>¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden gemäss den Strafbestimmungen des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) geahndet.</p>	§ 33	<p><i>Strafbestimmungen</i></p> <p>¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden mit Busse bis zu Fr. 200.00 geahndet.</p>

Antrag:

Die vorstehenden Änderungen des Reglements über die Abfallentsorgung seien zu genehmigen.

12. Einbürgerungen

Um das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos bewerben sich:

aus Datenschutzgründen gelöscht

b) *aus Datenschutzgründen gelöscht*

c) *aus Datenschutzgründen gelöscht*

d) *aus Datenschutzgründen gelöscht*

Anträge

Den Gesuchsteller/innen sei das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos zu den genannten Einbürgerungsabgaben zuzusichern:

- a)
- b)
- c)
- d)

Hinweis

Gemäss den Urteilen des Bundesgerichts vom 9. Juli 2003 und laut Schreiben des Departements des Innern des Kantons Aargau vom 15. August 2003 ist das Referendum gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung auf Zuzusicherung des Gemeindebürgerrechts ausgeschlossen.

Anhang

Allgemeine Rechte der Stimmbürger

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten liegen in dieser Zeit öffentlich auf.

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannten formelle Anträge (z. B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z. B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Überweisungsantrag zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, hat er der Versammlung die Gründe darzulegen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu

beantworten. Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum "Verschiedenes" ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Limmatwelle und im Amtsblatt des Kantons Aargau.

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne. Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung kann beim Departement des Innern des Kantons Aargau, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beträgt 20 Tage.